

# Nachprüfung zur Vsetzung

**Beitrag von „Djino“ vom 21. Juli 2022 14:07**

Informationen zur Organisation, Inhalten etc. finden sich teilweise im Erlass (§§7-9: <http://www.schure.de/22410/weschvo.htm> , <http://www.schure.de/22410/eb-weschvo.htm> ).

Z.B. heißt es dort "Das Thema der mündlichen Prüfung muss im betreffenden Schuljahr eingehend behandelt worden sein."

Die Organisation ähnlich wie beim mdl. Abitur erscheint mir sinnvoll. Inklusive des Erwartungshorizonts. Der macht es dem Protokollanten einfacher, am Rand abzuhaken und ergänzende Kommentare hinzuzufügen.

Der EWH macht es auch leichter, mit der Prüfungskommission zu diskutieren, ob die Leistung nun ausreichend war oder nicht (mehr muss nicht wirklich entschieden werden - wenn ausreichend, dann erfolgt die Vsetzung). Insbesondere, wenn die Leistung NICHT ausreichend war, ist so ein EWH eine gute "Gesprächsgrundlage", was alles gefehlt hat, wieso nur mit 5 oder 6 bewertet wurde.

So eine Nichtvsetzung bedeutet ja ein ganzes Schuljahr zusätzlich, manche Eltern fragen da nochmal "intensiver" (manchmal auch mit "Unterstützung") nach. Die Arbeit, die man in einen EWH steckt, macht sich mindestens beim Protokoll, ggf. auch danach noch sehr bezahlt.